

Synoptische Darstellung zur Wasserrechtsverleihungen
 des Kantons Uri an die Schweizerischen Bundesbahnen
Furkareusskonzession (Landratsbeschluss vom 22. September 1954)

Bisher	Neu
Artikel 1 Verleihung	
Der Verleiher erteilt den Beliehenen das Recht, die im nachstehenden Art. 3 genannten Gewässer in die Göscheneralp überzuleiten und sie zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie in einem Werk in Göschenen gemeinsam mit den Centralschweizerischen Kraftwerken auszunützen.	
Artikel 2 Beginn, Annahme und Dauer der Verleihung	
<p>a) Die Verleihung beginnt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Beliehenen, d.h. spätestens am 60. Tage nach Erteilung der Konzession durch den Landrat des Kantons Uri, und dauert bis zum 31. Dezember 2043.</p> <p>b) Als Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Verleihung werden die in Art 64 b des eidg. WRG umschriebenen Voraussetzungen anerkannt.</p> <p>c) Der Verleiher erklärt sich bereit, nach Ablauf der Verleihung mit den Beliehenen über deren Erneuerung zu verhandeln, wobei die Beliehenen gegenüber andern Interessenten mit gleichen Angeboten das Vorrecht haben.</p>	
Artikel 3 Gegenstand und Umfang der Verleihung	
a) Die Verleihung erstreckt sich auf folgende Gewässerstrecken, Gefällstufen, Wassermengen, Ausbaugrössen und Bruttoleistungen:	

Gewässer und Stufen	Grenze		Bruttogefälle (m)	Wassermengen		Bruttoleistung (PS)
	obere (m.ü.M.)	untere (m.ü.M.)		Ausbau (m³/s)	nutzbar im Mittel (m³/s)	
Furkareuss	1816.0	1535.0	281.0	4.9	1.51·0.26 = 1.25	4683
	1535.0	1426.5	108.5	6.0	1.51·0.18 = 1.69¹⁾	2445
Total						7128

- b) aufgehoben
- c) Die Erhöhung der Ausbauwassermengen ist den Beliehenen zugestanden. Für die daraus mehr erzielten Brutto-PS sind die Beliehenen wasserzinspflichtig, hingegen ist hierfür keine neue Verleihgebühr zu bezahlen.
- d) Den Höhenangaben ist der neue Horizont des eidg. Fixpunkt-Nivellements RPN 373.60 m.ü.M. zu Grunde gelegt.
- e) Es wird den Beliehenen zugestanden, über eine spätere Überleitung von übrigen Furkagebietgewässern (Witenwasserreuss, Muttenreuss und Lochbach) zu verhandeln.
- f) Der Umfang der Verleihung ist in der beigelegten Übersichtskarte in ihrem Einzugsgebiet und räumlichen Grenzen und Wasserläufen eingezeichnet. Die Karte bildet einen integrierenden Bestandteil des Konzessionsvertrages

Artikel 4 Verleihgebühr

Für die Verleihung ist eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 300 000.- (Franken dreihunderttausend) zu entrichten, zahlbar innert 30 Tagen nach Inkrafttreten der Verleihung.

Artikel 5 Verleihungskosten

Der Beliehene zahlt dem Verleiher an die durch die Vorbereitung und Erteilung dieser Verleihung erwachsenen Kosten Fr. 10 000.-.

Artikel 6 Wasserzins

<p>Die Beliehenen bezahlen den jeweils geltenden bundesrechtlichen Maximalwasserzins.</p> <p>Diese Bestimmung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1982 in Kraft. Die SBB haben mit ihren bisherigen Zahlungen diese Verpflichtung erfüllt.</p> <p>Der Wasserzins wird jeweils am 15. Januar des betreffenden Kalenderjahres fällig.</p>	
<p>Artikel 7 Steuern</p>	
<p>Die Ausnützung der verliehenen Wasserkräfte geschieht durch eine Aktiengesellschaft «Kraftwerk Göschenen», welche hinsichtlich Besteuerung folgenden Vorschriften untersteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die SBB sind nach Massgabe der Bundesgesetzgebung steuerfrei. Als Ausgleich für den Ausfall an kantonalen, kommunalen und sonstigen Steuern bezahlen sie dem Kanton eine jährliche Entschädigung nach Artikel 14 WRG. Die Entschädigung berechnet sich nach dem hälftigen Anrecht der SBB an den gesamten im Kraftwerk Göschenen ausgenützten Brutto-PS. <p>Diese Entschädigung ist jeweils am 15. Januar des folgenden Jahres fällig. Die SBB bezahlen die Steuerausfallentschädigung für jeden der abgeleiteten Wasserläufe Furkareuss und Lochbach zum Zeitpunkt der Ableitung des einzelnen Wasserlaufs an.</p> 2. Der steuerpflichtige Anteil der CKW am gesamten Vermögen und Einkommen beträgt 50 Prozent, entsprechend ihrem hälftigen Anrecht an den gesamten im Kraftwerk Göschenen ausgenützten Brutto-PS. Die Einkommenssteuer wird entrichtet für eine Dividende von mindestens 4 Prozent. Das Steuerverhältnis sub. Ziff. 1 und 2 darf nicht zum Nachteil des Kantons verändert werden. <p>Die Kraftwerk Göschenen AG nimmt ihren Steuersitz in Göschenen. Sie bezahlt die Steuerausfallentschädigung und die Steuern.</p> 	
<p>Artikel 8 Beteiligung</p>	

Am Aktienkapital der Kraftwerk Göschenen AG sind für die Dauer der Verleihung die CKW mit 50 % und die SBB mit 40 % beteiligt.

Der Kanton Uri, in der Absicht sich am Ausbau der Urner Wasserkräfte massgeblich mitzuinteresieren, beteiligt sich an den bestehenden und vorgesehenen Kraftwerken entsprechend den nachstehenden Bestimmungen:

- a) Der Kanton Uri beteiligt sich am jeweiligen Aktienkapital
 1. des Elektrizitätswerkes Altdorf mit 20 %, mind. aber mit 1.0 Mio. Fr., und Übernahme der Aktien zu pari;
 2. des Kraftwerkes Wassen mit 10 %, mind. aber mit 1.6 Mio. Fr., und Übernahme der Aktien zu pari;
 3. des Kraftwerkes Göschenen mit 10 %, mind. aber mit 4.0 Mio. Fr., und Übernahme der Aktien zu pari.

Die Korporation Uri beteiligt sich am Aktienkapital des Elektrizitätswerkes Altdorf mit Fr. 300 000.- und Übernahme der Aktien zu pari.

Die Konzessionäre garantieren eine Dividende von 5 % für das KW Wassen und eine solche von 4 % für das KW Göschenen, allerdings unter der Voraussetzung, dass nicht unvorhergesehene Ereignisse eine Normalproduktion verunmöglichen.

- b) Das einbezahlte Aktienkapital ist für die Dauer des Kraftwerkbaues mit mindestens 3 ½ Prozent zu verzinsen (Bauzins).
- c) Bei den Obligationen-Emissionen des EWA, KWW und KWG ist die Urner Kantonalbank als Syndikatsmitglied mit einer Beteiligung und am laufenden Geschäftsverkehr angemessen zu berücksichtigen.
- d) Der Kanton Uri hat in den drei Gesellschaften ein seiner Aktienbeteiligung entsprechendes Vertretungsrecht in den Verwaltungsräten und ist in der Kontrollstelle zu berücksichtigen. Er ist in den Verwaltungsräten auf alle Fälle mit je 2 Delegierten vertreten. Diese Delegierten werden vom Landrat gewählt.

- a) Der Kanton Uri beteiligt sich am jeweiligen Aktienkapital
 1. Unverändert
 2. aufgehoben;
 3. unverändert

Die Korporation Uri beteiligt sich am Aktienkapital des Elektrizitätswerkes Altdorf mit Fr. 300 000.- und Übernahme der Aktien zu pari.

Die Konzessionäre garantieren eine Dividende von 4 % für das KW Göschenen, allerdings unter der Voraussetzung, dass nicht unvorhergesehene Ereignisse eine Normalproduktion verunmöglichen.

d) Der Kanton Uri hat in den beiden Gesellschaften ein seiner Aktienbeteiligung entsprechendes Vertretungsrecht in den Verwaltungsräten und ist in der Kontrollstelle zu berücksichtigen. Er ist in den Verwaltungsräten auf alle Fälle mit je 2 Delegierten vertreten. Diese Delegierten werden vom Landrat gewählt.

Die Beliehenen und der Verleiher stellen sicher, dass ein regelmässiger Informationsaustausch auf fachlicher Ebene gewährleistet ist.

Artikel 9 Baupläne	
<p>a) Die Werkanlagen sind gemäss eidg. Wasserrechtsgesetz nach den von den kantonalen und eidgenössischen Instanzen genehmigten Bauplänen auszuführen.</p> <p>b) Die kant. Vollziehungsverordnung zum BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte regelt das Auflageverfahren.</p> <p>c) Bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die öffentlichen und die privaten Interessen sowie das Landschaftsbild und die Naturschönheiten möglichst zu schonen. Schutthalden aus Materialablagerungen infolge des Werkbaues sind im Rahmen des Möglichen zu humusieren und zu bepflanzen.</p>	
Artikel 10 Enteignungsrecht	
<p>Die Beliehenen haben die erforderlichen Grundstücke und sonstigen Rechte wenn möglich auf gutlichem Wege zu erwerben. Der Kanton Uri erteilt ihnen hiermit im Rahmen seiner Zuständigkeit das Enteignungsrecht im Sinne des Art. 46 WRG.</p>	
Artikel 11 Baufristen	
<p>Den Beliehenen wird ab Datum der Inbetriebnahme des Kraftwerkes Göschenen zur Überleitung der verliehenen Gewässer eine Frist von 5 Jahren gewährt. Während dieser Frist bezahlen die Beliehenen eine jährliche Wartegebühr von Fr. 15 500.- Nach Ablauf dieser Frist wird der volle Wasserzins gemäss Art. 6 bezahlt. Beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, welche die Einhaltung der Baufrist ausschliessen, kann vom Beliehenen eine Verlängerung derselben verlangt werden.</p>	
Artikel 12 Änderung des Flussregimes	
<p>Sollten sich im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb der bestehenden und künftigen Werkanlagen durch Änderung des Flussregimes nachteilige Folgen ergeben, so haben die Beliehenen diese zu beseitigen und die Geschädigten schadlos zu halten. Es wird im besondern auf die</p>	

<p>Bestimmungen des WRG, Art. 23, betreffend die Fischerei, sowie auf die bestehenden Konzessionsverträge betreffend Sand- und Kiesgewinnung verwiesen. Sind zufolge der Erstellung und des Betriebes der Werkanlagen flussbaupolizeiliche Änderungen oder Ergänzungen an öffentlichen Gewässern erforderlich, so haben die Beliehenen gemäss Weisung des Kantons Uri die nötigen Massnahmen auf ihre Kosten zu treffen.</p> <p>In Fällen ausserordentlicher Trockenheit ist ein angemessenes Wasserquantum durch das Urserntal abfliessen zu lassen. Die entsprechende Verfügung wird durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit den Beliehenen getroffen.</p>	
<p>Artikel 13 Ablagerungen von Aushubmaterial</p>	
<p>Dieses ist gegen Abrutschungen und Wasserangriffe zu sichern; für den aus solchen Ablagerungen entstehenden Schaden sind die Beliehenen haftbar. Ohne Bewilligung des Regierungsrates dürfen Aushubmaterial und Schutt nicht in das Flussbett geworfen werden.</p>	
<p>Artikel 14 Kosten der Vermarchung und Vermessung</p>	
<p>Die Beliehenen haben sämtliche durch die Ausführung der Werkanlagen bedingten Kosten der Vermarchung, Verurkundung, Vermessung und der Eintragung ins Grundbuch zu übernehmen.</p>	
<p>Artikel 15 Kontrollen</p>	
<p>Die Beliehenen gestatten jederzeit Vornahme von Messungen und Kontrollen in und bei ihren Anlagen; den Kantonsbehörden und ihren Beauftragten steht der Zutritt zu den Anlagen und zum Fluss frei; der Werkbetrieb darf dadurch aber nicht gestört werden.</p>	
<p>Artikel 16 Ausführungspläne</p>	
<p>Nach Vollendung von neuen Anlagen sind die definitiven Ausführungspläne im Doppel der Baudirektion des Kantons Uri zu übergeben. Allfällig spätere Änderungen und Erweiterungen sind auf Kosten der Beliehenen in den Plänen nachzuführen und sofern notwendig neue Pläne zu erstellen.</p>	

Artikel 17 Haftung für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen	
Die Haftung für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen wird von den Beliehenen unter Entlastung des Verleihers übernommen; sie können sich zu ihrer Entlastung nicht auf staatliche Genehmigung oder Aufsicht berufen.	
Artikel 18 Berücksichtigung der ernerischen Volkswirtschaft beim Bau, Unterhalt und Betrieb der Werkanlagen	
<p>Beim Bau, Unterhalt und Betrieb der Werkanlagen sind in erster Linie ernerische Gewerbe, Angestellte und Arbeiter zu berücksichtigen, während des Baues insbesondere die zur Zeit der Konzessionserteilung im Kanton Uri ansässigen Gewerbe. So ist bei der Vergebung von Arbeits- und andern Aufträgen einheimischen Firmen, der kantonalen Transportgemeinschaft Uri und Bewerbern aus allen Gewerbebranchen zu reellen Konkurrenzpreisen und Konkurrenzbedingungen der Vorzug zu geben. Unter gleichen Voraussetzungen soll bei Vergebung von Arbeiten an eine Arbeitsgemeinschaft, wenn immer möglich eine einheimische Firma mitbeteiligt sein.</p> <p>Bei Arbeitsvergaben sind die Arbeiter-Schutzbestimmungen bestehender Gesamt- und Normalarbeitsverträge zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vergebung der Arbeiten für die Werkanlagen an nicht ernerische Bau-firmen bedingt deren entsprechende Steuerleistung im Kanton Uri. Diese kann erfolgen auf Grund eines kantonalen Steuerausscheidungsabkommens oder der Begründung eines selbständigen Rechtsdomizils (Geschäfts-sitz für die Dauer des Bauauftrages) im Kanton Uri.</p> <p>Das Nähere wird in den Submissionsbestimmungen der Konzessionäre im Einvernehmen mit dem Regierungsrat festgelegt.</p>	
Artikel 19 Sachschaden beim Bau	
Durch den Bau der Wasserüberleitung verursachte ausserordentliche Schäden an Strassen und Brücken sind durch die Beliehenen gemäss Anordnung	

der Baudirektion Uri bzw. Korporation Ursern auf Kosten der Beliehenen zu beheben.	
Artikel 20 Wassermessungen	
Dem Kantonsbauamte sind die Aufzeichnungen der Limnigraphen, alle Aufzeichnungen über den Wasserstand und alle sonstigen Wasserstandsbeobachtungen auf Verlangen bekannt zu geben.	
Artikel 21 Sitz der Gesellschaft	
Die Kraftwerk Göschenen AG nimmt ihren Sitz in Göschenen und bezeichnet daselbst einen Vertreter, der für alle Zustellungen empfangsberechtigt ist.	
Artikel 22 Übertragung an Dritte	
Für die Übertragung ist Art. 42 WRG massgebend. Eine solche Übertragung ist gebührenfrei.	
Artikel 23 Gesetzgebung	
Sämtliche Bedingungen der Verleihung, insbesondere jene inbezug auf die Höhe des Wasserzinses, unterstehen der bestehenden eidg. und kant. Gesetzgebung, soweit sich aus der vorliegenden Verleihung nichts anderes ergibt. Zwingendes Recht der künftigen eidg. Gesetzgebung bleibt vorbehalten. Die Wasserzinsansätze können aber auch revidiert werden, wenn die künftigen eidg. gesetzlichen Bestimmungen betreffend deren Änderungen nicht zwingendes Recht darstellen.	
Artikel 24 Ende der Verleihung und Heimfall	
a) Die Verleihung endet auf Ablauf, durch ausdrücklichen Verzicht seitens der Beliehenen und durch Verwirkung. b) Auf Ende der Verleihung ist der Verleiher befugt, den Heimfall im Sinne von Art. 67 WRG zu beanspruchen. Beim Heimfall des Werkes ist der Kanton Uri berechtigt:	

<p>1. die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, und den zum Betriebe des Wasserwerkes dienenden Boden unentgeltlich an sich zu ziehen;</p> <p>2. Anlagen zum Erzeugen elektrischer Kraft und zum Fortleiten bis zum Anschluss an die abgehenden Leitungen gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen.</p> <p>Die Beliehenen sind berechtigt zu verlangen, dass der Kanton die oben unter 2. genannten Anlagen übernehme, wenn er sie für die fernere Ausnutzung der Kraft vorteilhaft verwenden kann. Die Beliehenen sind verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen, an denen das Heimfallsrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.</p>	
<p>Artikel 25 Streitigkeiten</p>	
<p>Alle Streitigkeiten, die aus dieser Konzession zwischen dem Verleiher und den Konzessionären entstehen sollten, entscheidet gemäss WRG (Art. 71) und kant. Vollziehungsverordnung vom 2. April 1919 (§9) erstinstanzlich das Obergericht und in zweiter Instanz das Bundesgericht als Staatsgerichtshof. Soweit die Gerichte nicht zuständig sind, werden die Anstände dem Bundesrat zum Entscheide vorgelegt.</p>	
<p>Artikel 26 Genehmigung der Verleihung</p>	
<p>Die Schweizerischen Bundesbahnen behalten sich die Genehmigung vorstehender Verleihung durch ihren Verwaltungsrat vor.</p> <p>Die Bestimmungen der vorstehenden Verleihung gelten auch für die CKW, wo dieselben ausdrücklich benannt sind. Deren Zustimmung diesbezüglich ist für das Inkrafttreten dieser Verleihung daher erforderlich</p>	
<p>Artikel 27 Annahme der geänderten Bestimmungen</p>	
<p>Die Änderungen dieser Konzession nach Landratsbeschluss vom 24. September 1986 bedürfen der Annahme durch die Beliehenen.</p>	